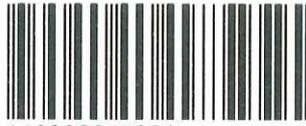


79d 22.11

lfd. Nr. 193



140000047301

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
Eing.:	22. Juni 2009
Nr.:	<i>111</i>

ARBEITSGRUPPE WASSERWERKE HESS. RIED

Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Hessenwasser GmbH & Co KG
EWR Worms
WBV Riedgruppe Ost
in Kooperation mit:
WV Hess. Ried
Stadtwerke Mainz AG
Wasserwerk Gerauer Land

Postanschrift:
Außerhalb 22
64683 Einhausen-Jägersburg
E-Mail: wbv@riedgruppe-ost.de
Internet: www.riedgruppe-ost.de
www.grundwasser-online.de
Tel.: 06251-9370 Fax: 06251-93711

11/23/06

Zentralregistratur	
Eing.: 23. JUNI 2009	
Gesch.-Z.:	
Anl.:	
Dok.-Nr.:	

17. Juni 2009

III la Ue 23/6

Umsetzung der EG Wasserrahmenrichtlinie

- Bewirtschaftungsplan Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008
- Maßnahmenprogramm Hessen 2009, Entwurf vom 22. Dezember 2008

Hier: Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 5 HWG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) findet in Hessen derzeit die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem im Internet veröffentlichten o. g. Bewirtschaftungsplan und zu dem o. g. Maßnahmenprogramm statt. Von der Möglichkeit der Stellungnahme machen wir hiermit Gebrauch.

Die Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried ist ein Zusammenschluss von Wasserversorgungsunternehmen im Hessischen Ried, mit dem Ziel der abgestimmten Zusammenarbeit und Interessenvertretung hinsichtlich der wichtigen Wasserbewirtschaftungssachverhalte in deren Einflussbereich.

Von dem für das Erreichen der Ziele der WRRL aufzustellenden Bewirtschaftungsplan und dem Maßnahmenprogramm ist die Aufgabenwahrnehmung der Mitglieder der Arbeitsgruppe unmittelbar betroffen.

Vor diesem Hintergrund ergeht unsere nachfolgende Stellungnahme:

EG-WRRL: Stellungnahme zu den Entwürfen von Bewirtschaftungsplan und
Maßnahmenprogramm
Juni 2009

Seite 1 / 5

ARBEITSGRUPPE WASSERWERKE HESSISCHES RIED

Die grundsätzlichen Ergebnisse und Aussagen des Bewirtschaftungsplans sowie des Maßnahmenprogramms werden von uns ausdrücklich begrüßt bzw. bestätigt.

Folgende Punkte heben wir besonders hervor:

Bewirtschaftungsplan (aus Kapitel 7.2 ; Kapitel 8.2)

- *„Die Grundwasserkörper in Hessen befinden sich nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich“.*
- *„Der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried ist als Bewirtschaftungsplan nach § 36 Abs. 1 WHG i. d. Fassung vom 23.09.1986, zuletzt geändert am 12.11.1996 ein Instrument der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zur raumübergreifenden Steuerung wasserrechtlicher Entscheidungen. Er ist die Grundlage einer ökologisch orientierten Grundwasserbewirtschaftung und bildet damit die Voraussetzung für eine langfristig gesicherte Wasserversorgung im Rhein-Main-Ballungsraum“.*

Maßnahmenprogramm (aus Kap. 2.9.2.2; Kap. 2.13.2; Kap. 3.1.3.2; Kap. 3.2.1)

- *„Unter der Maßgabe einer gleichbleibenden Grundwasserneubildung [und der zu erwartenden Bedarfsentwicklung] sind keine relevanten Änderungen im Wasserhaushalt zu erwarten. Am derzeit „guten mengenmäßigen Zustand des Grundwassers“ wird sich aufgrund der vorgenannten Sachverhalte bis zum Jahr 2015 nichts ändern“.*
- *„Hessenweit befinden sich alle Grundwasserkörper nach der Bestandsaufnahme und den Ergebnissen der Überwachung in einem mengenmäßig guten Zustand. Ergänzende Maßnahmen zur mengenmäßigen Zielerreichung sind beim Grundwasser daher nicht erforderlich“.*
- *„Im hessischen Kommunalabgabengesetz (KAG) ist der Grundsatz der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen (öffentliche Wasserversorgung; kommunale Abwasserentsorgung) festgelegt. Danach müssen die Wasserpreise und Abwassergebühren kostendeckend sein und verursachergerecht den Wassernutzern angelastet werden. Die Überprüfung der Kostendeckung erfolgt flächendeckend“.*

Viele der im Bewirtschaftungsplan und im Maßnahmenprogramm getroffenen weiteren Feststellungen und vorgeschlagenen Maßnahmen sind aus Sicht der Wasserversorgung zu unterstreichen bzw. zu unterstützen.

ARBEITSGRUPPE WASSERWERKE HESSISCHES RIED

In einigen Aussagen sind jedoch Missverständnisse nicht auszuschließen und somit klärende Darstellungen erforderlich. Dies betrifft nachfolgende Sachverhalte:

Bewirtschaftungsplan (Kap. 2, Abschnitt 2.2.3):

- *„Für 28 andere potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme wird noch im Rahmen laufender Wasserrechtsverfahren bis zum Jahr 2009 geklärt, ob signifikante Schädigungen dieser Ökosysteme durch die beantragten Grundwasserentnahmen ausgeschlossen werden können oder ob entsprechende Auflagen zur Überwachung erforderlich sind (vgl. Tab. 2-13 und Abb. 2-14).“*

Hierzu halten wir, zumindest für das Gebiet des Hessischen Rieds mit dem überregional bedeutsamen Grundwasservorkommen und dem entsprechend hinterlegten Bewirtschaftungskonzept Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried, eine Erläuterung und Differenzierung der Darlegung im Bewirtschaftungsplan für erforderlich.

Wir bitten um Aufnahme folgender Textpassagen:

- *„Insbesondere in den Bereichen, in denen der Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried oder ähnliche Bewirtschaftungskonzepte ihre Wirkung entfalten, ist eine Verschlechterung des mengenmäßig guten Zustands auch für erhöhte Entnahmen im Vergleich zum Zeitpunkt der Feststellung des Bestehens des mengenmäßig guten Zustands gemäß WRRL per se ausgeschlossen. Die Bewirtschaftungskonzepte sind bereits das Instrument, das die Beibehaltung des bestehenden mengenmäßig guten Zustands in diesem Gebiet gewährleistet. Da die Festlegungen Eingang in das jeweilige Wasserrecht finden, erübrigt sich bei einem Nachweis über die Einhaltung der Rahmenbedingungen z. B. des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried jede weitere Einzelfalluntersuchung.“*
- *„Der Status Quo der Grundwasserstände, der der Beurteilung des mengenmäßig guten Zustands in der Bestandsaufnahme der WRRL zugrunde liegt, ist bei der Bewertung im Rahmen von Wasserrechtsverfahren zu Grunde zu legen. In den Verfahren ist lediglich zu prüfen, ob die beantragten Entnahmen eine Verschlechterung mit entsprechenden nachteiligen Folgen gegenüber diesem Status Quo, also dem derzeit bestehenden mengenmäßig guten Zustand, bedeuten oder nicht. Andere, möglicherweise fiktive Beurteilungszustände sind nicht erforderlich bzw. nicht zulässig.“*

Bewirtschaftungsplan (Kap. 5.2.1) / Maßnahmenprogramm (Kap. 2.3; 2.5.2)

Für die Überwachung des mengenmäßig guten Zustands ist durch die Erfassung und Überprüfung der Grundwasserentnahmen der öffentlichen Wasserversorgung im Rahmen der wasserrechtlichen Auflagen bereits ein hoher Erfassungs- und Überwachungsgrad gewährleistet. Hinsichtlich sonstiger gewerblich/industriell/privater

ARBEITSGRUPPE WASSERWERKE HESSISCHES RIED

Grundwasserentnahmen sowie der zukünftig immer bedeutsameren Entnahmen für die landwirtschaftliche Beregnung bestehen jedoch noch hohe Defizite. Der Erfassungsgrad ist hier deutlich niedriger.

- Wir erlauben uns daher den **Hinweis**, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels und der im Hinblick darauf anzustrebenden integrierten Grundwasserbewirtschaftung auch für die landwirtschaftlichen, gewerblichen, industriellen und privaten Grundwasserentnahmen zukünftig eine vollständige und fundierte Datenerfassung durch die zuständigen Behörden im Rahmen der dort geführten Wasserbilanzen zwingend erforderlich ist.

Maßnahmenprogramm (Kap. 2.3; Kap. 3.1.3.2)

Der mengenmäßig gute Zustand des Grundwassers im Hessischen Ried wird im Wesentlichen auch auf Grund der bereits erfolgenden Infiltration von aufbereitetem Rhein bzw. Mainwasser erreicht. Die Infiltrationsmaßnahmen sind daher als grundlegende Maßnahmen zu qualifizieren.

Wir halten daher eine Ergänzung des Maßnahmenprogramms für erforderlich und bitten um Aufnahme folgender Textpassage:

- *„Neben dem Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, der Bestandteil des Maßnahmenprogramms ist, sind auch die Infiltrationsmaßnahmen selbst als grundlegende Maßnahme zur Zielerreichung der WRRL anzusehen. Ergänzende Maßnahmen sind, wie im Maßnahmenprogramm festgestellt, derzeit nicht erforderlich. Allerdings sind die Infiltrationsmaßnahmen als Bilanzausgleich für die Grundwasserentnahmen zur Beibehaltung des mengenmäßig guten Zustands auch zukünftig zwingend fortzuführen.“*

Maßnahmenprogramm - Finanzierung und Umsetzung (Kap. 5.3; Kap. 5.4)

Der vorliegende Entwurf des Maßnahmenprogramms Hessen 2009 enthält keine detaillierten Aussagen zu den Kosten und der Finanzierung der Maßnahmen. Auch zu deren organisatorischen Umsetzung enthält das Maßnahmenprogramm keine belastbaren Aussagen. Insbesondere werden weder Maßnahmenträger benannt noch wird dargelegt, in welcher Koordinationsstruktur eine Steuerung und Abstimmung der umzusetzenden Maßnahmen erfolgen soll. Eine qualifizierte Stellungnahme ist hierzu deshalb nicht möglich. Bis zum 31. Juli 2009 soll eine Finanzierungskonzeption entwickelt werden. Ebenso soll noch ein Umsetzungskonzept zu den vorgesehenen Maßnahmen erarbeitet werden.

Wir gehen davon aus, dass auch bei der Aufstellung des Finanzierungs- und Umsetzungskonzeptes die Öffentlichkeit und insbesondere auch die Wasserversorgungsunternehmen als Maßnahmenträger eingebunden werden.

ARBEITSGRUPPE WASSERWERKE HESSISCHES RIED

Zu weiteren Detailspekten des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms verweisen wir im Übrigen auf die jeweiligen Stellungnahmen unserer Mitglieder.

Mit freundlichen Grüßen
Arbeitsgruppe Wasserwerke Hessisches Ried

i. A.:



(Scholz)